OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752661/2/KLi/NF

Datum:
Linz, 28. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Mai 2022 des Dr. K L, x, x, gegen das Schriftstück der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 11. April 2022, GZ: BHPESanR-2022-316752/21-PK, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 24. Februar 2022 stellte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Feststellung einer Ausnahme nach § 3 COVID-19-IG, § 2 COVID-19-IV.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, das vorliegende COVID-19-IG und die dazugehörige Verordnung würden verschiedene Ausnahmen von der Verpflichtung, sich impfen zu lassen, vorsehen. Es handle sich dabei um ein administratives Verfahren im Sinne des AVG. Die Frage der Ausnahme von der Impfpflicht müsse jedenfalls gründlich und mit entsprechendem Rechtsschutz abgeklärt werden, wenn man bedenke, dass ansonsten schwerwiegende Folgen bis hin zum Tod eintreten könnten.

Hinsichtlich seiner Person würden Ausnahmegründe, insbesondere gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a COVID-19-IG und § 2 Z 2 lit. a COVID-19-IV vorliegen. Unter Ausführung und Konkretisierung der Ausnahmegründe brachte der Bf vor, dass er zusätzliche Kenntnis von entscheidungswesentlichen Beeinträchtigungen seiner Gesundheit durch diese Impfung habe, wobei er sich die genaueren Ausführungen, ebenso wie die Vorlage von Urkunden, ausdrücklich für das Ermittlungsverfahren und insbesondere gegenüber den Ärzten, die zur Verschwiegenheit verpflichtet seien, vorbehalte.

Er stelle den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung einer für ihn bestehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur Impfung mit einem der sogenannten zentral zugelassenen Impfstoffe gegen COVID-19, hilfsweise, sollte sich die Behörde als nicht zuständig erachten, den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung dieses Umstandes und gleichzeitiger Weiterleitung seines Antrages an die dafür zuständige Behörde.

I.2. Mit Eingabe vom 9. März 2022 erhob der Bf eine Dienstaufsichtsbeschwerde und wiederholte seinen Antrag auf Feststellung einer Ausnahme nach § 3 COVID-19-IG, § 2 COVID-19-IV.

I.3. Mit Schreiben vom 11. April 2022, GZ: BHPESanR-2002-316752/21-PK, bestätigte die belangte Behörde gegenüber dem Bf das Einlangen seiner Schriftsätze vom 24. Februar 2022 und vom 9. März 2022. Das erste E-Mail mit seinem Antrag auf Feststellung einer Ausnahme von der COVID-19-Impfpflicht vom 24. Februar 2022 sei bei der belangten Behörde am 24. Februar 2022

eingegangen. Die Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerde, ebenfalls enthalten im Schreiben vom 9. März 2022 erfolge gesondert in einem eigenen Verfahren.

Der Bf habe das Vorliegen eines Ausnahmegrundes nach § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a COVID-19-IG und § 2 Z 12 lit. a COVID-19-IV geltend gemacht („Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem Impfstoff gemäß § 2 Z 3 geimpft werden können“).

Aus diesem Grund habe der Bf die Feststellung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 beantragt. Unterlagen über das Vorliegen einer Allergie bzw. Überempfindlichkeit würden dem Schriftsatz nicht beiliegen.

Gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-IG habe die betroffene Person für die Ausstellung einer Bestätigung durch Amtsärzte oder Epidemie-Ärzte sämtliche zur Beurteilung des Vorliegens des Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtvorlage der geforderten Unterlagen könne der Wunsch nach Ausstellung einer Bestätigung über das Vorliegen eines Ausnahmegrundes (Ausnahmezertifikat) nicht an die zuständigen Ärzte weitergeleitet werden und könne folglich das Vorliegen eines Ausnahmegrundes weder geprüft noch bestätigt werden.

Ein förmliches Verwaltungsverfahren auf Feststellung des Vorliegens eines Ausnahmegrundes werde bzw. auf Ausstellung eines Ausnahmezertifikates sei nach Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weder durch das COVID-19-Impfpflichtgesetz noch durch die COVID-19-Impfpflichtverordnung eingeführt. Diesbezügliche Anträge könnten daher leider mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht in einem förmlichen Verwaltungsverfahren bearbeitet werden.

Der Bf werde höflich ersucht, sein Ansinnen auf Ausstellung eines Ausnahmezertifikates mit den erforderlichen Unterlagen auf dem im beigeschlossenen Infoblatt vorgesehenen Wege einzubringen.

I.4. Dagegen richtet sich die Eingabe des Bf vom 5. Mai 2022.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe in seinen Schreiben vom 24. Februar 2022 und zuletzt am 9. März 2022 verschiedene formelle Anträge gestellt und dazu das Schreiben der belangten Behörde vom 11. April 2022 erhalten, womit leider über keinen einzigen Antrag abgesprochen worden sei, obwohl jeweils die bescheidmäßige Erledigung beantragt worden sei, auch für den Fall der Unzuständigkeit.

Die von der belangten Behörde angeführte Auskunft des Gesundheitsministeriums vermöge ein gesetzeskonformes behördliches Verfahren nicht zu ersetzen. Seit wann seien die Rechte der Normadressaten eines Rechtsstaates durch die Auskunft eines Ministeriums determiniert? Diese Art der Rechtsfindung sei in einem Staat, dessen Handeln demokratisch legitimiert und nur aufgrund der Gesetze rechtmäßig sei, nicht möglich. Es werde daher nicht erspart bleiben, über jeden seiner Anträge zu entschieden.

Bereits in § 1 AVG sei ausgeführt, dass sich die Zuständigkeit der Behörde nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften richte. Ohne den Subsidiaritätsgrundsatz des § 2 AVG heranziehen zu müssen, ergebe sich dies schon daraus, dass für den Vollzug des COVID-19-IG oder der Verordnung die Gesundheitsbehörden in erster Instanz mangels anderer Anordnung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sei. Diese habe in letzter Konsequenz über die Frage des Bestehens einer konkreten Impfpflicht und damit auch über eine Ausnahme davon zu entscheiden.

Weder den Amts- noch den Epidemie-Ärzten komme Behördencharakter zu. Diese könnten allenfalls Hilfsorgane der Behörde zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes sein. Es sei angesichts der Tragweite einer erzwungenen medizinischen Behandlung auch unmöglich, ohne Beurteilung aller relevanten Kontraindikationen beim Bürger eine Bringschuld für die Richtigkeit und Vollständigkeit komplexer medizinischer Verhältnisse aufzuerlegen. Bedenke man, dass eine Allergie gegen Inhaltsstoffe oder eine sonstige Kontraindikation zu schweren Nebenwirkungen bis hin zum Tod der medizinisch behandelten Person führen könne, so sei – sofern diese nicht freiwillig in die Behandlung eingewilligt habe und damit die Risiken nach entsprechender Aufklärung übernehme – zumindest ein medizinisch juristisch umfangreiches Verfahren zur Abklärung der Impffähigkeit durchzuführen, um staatliche Willkür und strafrechtliche Konsequenzen zu verhindern.

Er werde in diesem Verfahren nach seinen Möglichkeiten mitwirken, um den Sachverhalt umfassend zu ermitteln und eine rechtsstaatliche Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten. Die Verpflichtung der Behörde zur ordnungsgemäßen Verfahrensführung nach den Bestimmungen des AVG sei damit allerdings weder beseitigt, noch vermindert.

Er behalte sich im weiteren Verfahren ausdrücklich die Vorlage von entscheidungsrelevanten Beweismitteln ebenso vor, wie ergänzendes inhaltliches Vorbringen. Er erwarte aber erst einmal die ordnungsgemäße Einleitung des Verfahrens bzw. die bescheidmäßige Erledigung seiner Anbringen.

Hilfsweise werde er die Verweigerung der behördlichen Tätigkeit und das Schreiben vom 11. April 2022, welches ihm am 14. April 2022 zugestellt worden sei, als

formelle hoheitliche Individualentscheidung werten, wogegen er Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, mit dem Antrag erhebe, die Entscheidung aufzuheben und der Behörde die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens aufzutragen oder in der Sache selbst zu entscheiden und seinen Anträgen Folge zu geben, weil die vorliegende behördliche Erledigung sowohl verfahrensrechtlich als auch inhaltlich rechtswidrig sei.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 9. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist. Im vorliegenden Fall steht aufgrund der Aktenlage fest, dass mittels Zurückweisung vorzugehen ist. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Als relevanter Sachverhalt im vorliegenden Fall wird der zu Punkt I. dargestellte Verfahrensgang, der sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt ergibt, zugrunde gelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang ist wie ausgeführt schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt ersichtlich, insbesondere aus den Anträgen des Bf vom 24. Februar 2022 und vom 9. März 2022 sowie aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 11. April 2022. Wie dieses Schreiben rechtlich zu qualifizieren ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde

schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Behandlung zu nehmen.
(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.
(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.
(9) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2004)“

„§ 18. (1) Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung erforderlichenfalls in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.
(2) Erledigungen haben jedenfalls schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird.
(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.
(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen

elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.
(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19."

„§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4."

„§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.
(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG sieht „gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde" das Rechtsmittel der Beschwerde vor, wobei es nicht weiter von Relevanz ist, um welche Art eines Bescheides es sich handelt (siehe näher dazu Leeb/Zeinhofer, Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – das Verfahren der [allgemeinen] Verwaltungsgerichte, in Baumgartner (Hrsg.), Jahrbuch öffentliches Recht 2014, 35 [44 f]). Um der zitierten Verfassungsbestimmung zu entsprechen, ist somit für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren als Beschwerdegegenstand ein Bescheid Voraussetzung.

V.2. Im gegenständlichen Verfahren ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein solcher Bescheid und damit ein für ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichender Beschwerdegegenstand vorliegt.

Gegenständlich ist die in Rede stehende Erledigung zwar der belangten Behörde zurechenbar, es stellt sich aber die Frage, in wie weit die sonstigen Bescheid-Kriterien vorliegen.

Insbesondere ist festzuhalten, dass im vorliegenden Schreiben der belangten Behörde vom 11. April 2022 die Voraussetzungen für den Inhalt und die Form des Bescheides nach § 58 AVG nicht enthalten sind. Gemäß § 58 Abs. 1 AVG ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gemäß § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

Im vorliegenden Fall ist insofern davon auszugehen, dass zwar ein Schreiben der belangten Behörde vorliegt, dieses aber kein Bescheid ist.

V.3. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

V.4. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass das Schreiben der belangten Behörde im Hinblick auf die vom Bf vorzulegenden Unterlagen als Verbesserungsauftrag zu werten ist. Selbst dann, wenn man dies aber nicht so sehen wollte, liegen aufgrund der obigen Ausführungen die konstitutiven Bescheid-Merkmale nicht vor, sodass dieses Schreiben in jedem Fall nicht als Bescheid zu qualifizieren ist.

V.5. Die belangte Behörde ist aber in Entsprechung der Auffassung des Bf jedenfalls gehalten, über dessen Eingaben und Anträge vom 24. Februar 2022 bzw. vom 9. März 2022 in bescheidmäßiger Form abzusprechen; dies schon deshalb, weil es vom Bf ausdrücklich beantragt wurde.

In welcher Weise über seine Anträge zu entscheiden sein wird, also in Form einer Ab- oder Zurückweisung, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dies ist vielmehr Aufgabe der belangten Behörde im fortgesetzten Verfahren.

V.6. Die belangte Behörde wird allerdings im Hinblick auf die Impfpflicht insbesondere Folgendes zu berücksichtigen haben:

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist dann zulässig, wenn dies entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides jedoch im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung, etwa zur Beseitigung aktueller oder zukünftiger Rechtsgefährdung, darstellt. Die Feststellung muss somit geeignet sein, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung eines subjektiven Rechtes des Antragstellers zu beseitigen (vgl. dazu VwGH 16.05.2001, 2001/08/0046; 30.03.2004, 2002/06/0199 jeweils mwN).

Gegenstand eines derartigen Feststellungsbescheides kann zudem grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein, nicht aber die Feststellung von Tatsachen, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine solche Feststellung vorsieht. Auch die rechtliche Qualifikation eines Sachverhaltes ist nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides. Darüber hinaus kann die Behörde weder über die Anwendbarkeit von gesetzlichen Vorschriften noch über ihre Auslegung und über das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen spruchgemäß entscheiden (VwGH 22.03.2001, 2001/07/0041 mwN).

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-IG und der COVID-19-IV ist unter anderem § 1 des COVID-19-IG nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung (12. März 2022) ereignen. Die in § 3 Abs. 1 des COVID-19-IG normierte Impfpflicht ist daher befristet bis zum 31. August 2022 ausgesetzt. Folglich besteht nach der derzeitigen Rechtslage keine Impfpflicht.

Der Antrag des Bf lautet explizit auf Feststellung der Ausnahme von der Impfpflicht. Eine Ausnahme von einer nicht bestehenden Impfpflicht ist denkunmöglich [vgl. LVwG Oö. 16.05.2022, LVwG-752607/2/KHa].

V.7. Je nach bescheidmäßiger Erledigung der Anträge des Bf steht sodann dem Bf die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich offen bzw. wird es am Bf liegen, bei Säumigkeit der belangten Behörde bzw. Verletzung der Entscheidungspflicht weitere Rechtsbehelfe zu ergreifen.

V.8. Nachdem aber bislang noch kein Bescheid vorliegt, besteht auch noch keine Beschwer und war daher mittels Zurückweisung vorzugehen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer